
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Gemeinderat Horw
Baudepartement Hochbau
Gemeindehausplatz 16
Postfach
6048 Horw

Luzern, 16. Dezember 2014 / IC
2014-187

Gemeinde Horw; Bebauungsplan Kernzone Winkel 2014

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 15. April 2014 ersuchen Sie um die Vorprüfung des Bebauungsplanentwurfs Kernzone Winkel der Gemeinde Horw. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Horw stammt aus dem Jahr 2011 (RRE Nr. 1075 vom 30. September 2011). Die letzte Planungsänderung betreffend Bachtelbach-Langensand Süd wurde mit Entscheid Nr. 1325 am 3. Dezember 2013 genehmigt.

Der Kernzone Winkel, als historischer Ortsteil von Horw, wurde mit ihrer Lage am See und angrenzend an das Steinibachried bei baulichen Tätigkeiten besondere Beachtung zugeschrieben. Mit der letzten gesamthafte Revision der Nutzungsplanung ist der historische Ortsteil Winkel - mit verschiedenen inventarisierten Bauten - der Kernzone Winkel zugewiesen worden. Zum Schutze und zur massvollen Weiterentwicklung des historischen Ortsteils ist die Kernzone zudem mit einer Bebauungsplanpflicht überlagert worden. Als weitere Bestimmung ist ein Teil der Kernzone mit der Riedschutzzone überlagert worden. Mit der Änderung des Zonenplans und der Festlegung der Bebauungsplanpflicht ist zudem der Richtplan

Kurzzone Winkel aufgehoben worden. Der Richtplan Kurzzone Winkel war sehr eng gefasst und entsprach in verschiedenen Teilen nicht mehr dem kantonalen Planungs- und Baugesetz sowie der kommunalen Nutzungsordnung, insbesondere des Bau- und Zonenreglements.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Bebauungsplan „Kernzone Winkel“, Plan (1:500), Entwurf vom 21. November 2014;
- Bebauungsplan „Kernzone Winkel“, Sonderbauvorschriften, Entwurf vom 21. November 2014.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Ihr Schreiben vom 15. April 2014;
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV vom 21. November 2014;
- Fachbericht Riedschutz / Amphibien, vom 13. August 2014;
- Ergänzungen zu Hydrologischen Aspekten zum Fachbericht Riedschutz / Amphibien, vom 23. Oktober 2014;
- Zusammenfassung der geologisch – geotechnischen Verhältnisse, vom 16. Oktober 2014.

Der Raumplanungsbericht für den vorliegenden Bebauungsplan genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmassig dargestellt.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi, zuständiger Gebietsmanager: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie (da), am 30. April 2014 und am 13. Mai 2014;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 2. Dezember 2014;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 3. Dezember 2014;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 11. Dezember 2014.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

Aufgrund der aussergewöhnlich langen Dauer des Vorprüfungsverfahrens halten wir die einzelnen Schritte des Verfahrens nachfolgend fest:

- Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung wurde festgestellt, dass insbesondere Fragen betreffend des Gewässerraums, der Moorhydrologie (angrenzendes Ried) und der Amphibien-Vernetzung nicht ausreichend dokumentiert sind. Das Verfahren wurde sistiert. Am 13. Juni 2014 fand diesbezüglich eine Sitzung zur Festlegung des weiteren Vorgehens statt.
- Am 17. September 2014 fand eine Vorbesprechung mit der Dienststelle Raum und Wirtschaft und der Gemeinde für die Nachreichung der bereinigten Unterlagen, statt.

- Die bereinigten Unterlagen wurden Anfang Oktober den betroffenen Dienststellen zur Stellungnahme unterbreitet.
- An den verwaltungsinternen Bereinigungsbesprechungen vom 30. Oktober 2014 und vom 13. November 2014 konnte ein verwaltungsinterner Konsens gefunden werden, welcher der Gemeinde mit Schreiben vom 17. November 2014 mitgeteilt wurde.
- Die Gemeinde hat die wesentlichen Vorbehalte berücksichtigt und die Unterlagen per 21. November 2014 überarbeitet. Diese - bereinigten - Unterlagen bilden die Grundlage für den vorliegenden Vorprüfungsbericht.

B. BEURTEILUNG

1. Bebauungsplan Kernzone Winkel

1.1. Einleitung

Nach § 68 PBG gilt, dass Bebauungspläne die Bau- und Zonenordnung näher bestimmen und dabei von dieser Ordnung abweichen können.

Bebauungspläne setzen also zwingend eine Grundordnung in Form einer Bauzone voraus. Da diese näher bestimmt werden kann, muss die Grundordnung die wesentlichsten Festsetzungen bereits enthalten (Zonenzweck, Nutzungsart mit Empfindlichkeitsstufen sowie Nutzungsdichte im Sinne eines Richtwerts, allenfalls Zielsetzungen für die Bebauungspläne).

Für den vorliegenden Bebauungsplan Kernzone Winkel sind die genannten Voraussetzungen erfüllt.

1.2. Plan im Massstab von 1: 500 vom 21. November 2014

1.2.1. Gewässer Nr. 812005 (eingedolter Bach bei der Kapelle)

Nach § 5 des Wasserbaugesetzes (WBG) gilt bei neuen Bauten und Anlagen ein Mindestabstand vom offenen Gewässer ab Böschungsoberkante von 6 m innerhalb der Bauzone. Bei eingedeckten Gewässern beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m ab Gewässergrenze.

Die Dienststelle vif stellt fest, dass der Baubereich Sternen sich im Unterabstand zum eingedeckten Gewässer Nr. 812005 befindet. Die Baubereiche mit Volumenerhaltung auf den Grundstücken GB 459 (Kapelle), 453, 454 (abgebrannte / abgerissene Gebäude) und 152 (bestehendes Gebäude) befinden sich ebenfalls im Unterabstand zum Gewässer.

Aufgrund der relativ engen Platzverhältnisse und der verschiedenen betroffenen historischen Gebäude erscheint eine Offenlegung unwahrscheinlich. Die Zugänglichkeit zur Bachleitung ist weiterhin gegeben.

Mit den Baufeldbegrenzungen werden die Unterabstände zum eingedolten Bach festgelegt.

Im Weiteren begrüsst die Dienststelle vif die Nutzungseinschränkungen im Aussenbereich des Hotel Sternen (A/B) um den theoretischen Gewässerraum vor einer weiteren Verbauung frei zu halten.

Für das aktuelle Bebauungsplanverfahren ergeben sich aus der Stellungnahme der Dienststelle vif keine Pendenzen.

1.2.2 Vermassung im Plan

Folgende Elemente sind im Plan zu vermessen:

- Baubereich Nord (Lage)
- Baubereich Sternen (Lage)
- Aussenbereich Sternen
- Grünbereich Gewässerraum See beim Sternengärtli

1.2.3 Bebauungsplan-Perimeter

Bei der Seestrasse, zwischen den Grundstücken GB 835 und 463, entspricht der Bebauungsplanperimeter nicht der Abgrenzung gemäss dem Zonenplan. Auch beim Grundstück GB 435 stimmt die Abgrenzung ebenfalls nicht mit dem Zonenplan überein.

Wir beantragen Ihnen den Bebauungsplanperimeter mit dem Zonenplan abzugleichen oder die Differenzen im Planungsbericht zu dokumentieren.

Im Weiteren haben wir festgestellt, dass die Perimeterabgrenzung des Bebauungsplans bei der Ufermauer des Aussenbereichs des Hotel Sternen, in den Online-Karten des Raumdatenpools, nicht mit der Abgrenzung im Zonenplan übereinstimmt. Die Daten des Raumdatenpools sind unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan so rasch als möglich zu bereinigen.

1.3. Sonderbauvorschriften

1.3.1 Denkmalpflege

Art. 7 Baubereich Nord

Die kantonale Denkmalpflege beantragt, analog der Formulierung zu Art. 10 auch Artikel 7 wie folgt zu ergänzen: [..] *Bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen im Baufeld Nord sind mit der kantonalen Denkmalpflege abzustimmen.*[..]

Wir empfehlen Ihnen, diesen Antrag zu prüfen und gegebenenfalls in den Sondervorschriften aufzunehmen.

1.3.2 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bebauungsplan grenzt in Richtung See an den Perimeter der Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds. Das Steinibachried ist ein Amphibienlaichgebiet (IANB LU 227) und ein Flachmoor von nationaler Bedeutung (FMI 1251). Es ist sicherzustellen, dass keine unerwünschten Nähr- oder Schadstoffe in das Ried gelangen und der Wasserhaushalt nicht gestört wird. Die Sonderbauvorschriften sollen daher gemäss Anträge der Dienststelle lawa präzisiert werden:

Art. 22 Abs. 1 [..] *Es sind technische Vorkehrungen zu treffen, die das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern verhindern.*[..]

Art. 23 Abs. 4: [...] Für die Planung und den Bau von Tiefbauten ist eine Fachperson beizuziehen, welche sicherstellt, dass der Wasserhaushalt des Steinbachrieds während und nach der Bauphase unverändert erhalten bleibt.[...]

Die Dienststelle lawa beantragt zudem eine Ergänzung von Art. 24 Abs. 3 in dem Sinne, dass eine Fachperson beizuziehen ist, die den Schutz und die Vernetzung der Amphibien sicherstellt.

Artikel 24 ist gemäss Fassung der Gemeinde wie folgt formuliert:

Art. 24 Amphibien

1 Bei jeder baulichen Veränderung ist sicherzustellen, dass möglichst amphibienfreundliche Bedingungen geschaffen werden.

2 Während der Bauzeit sind Massnahmen zum Schutz der Amphibien zu treffen.

3 Für die Planung und den Bau von Hoch- und Tiefbauten sowie der Umgebungsgestaltung ist eine Fachperson beizuziehen.

Mit Absatz 1 ist sichergestellt, dass nach baulichen Veränderungen *möglichst amphibienfreundliche* Bedingungen geschaffen werden. Mit *amphibienfreundlich* ist die Schaffung eines möglichst guten Lebensraums für Amphibien gemeint. Gar keine Einschränkungen wird nicht zu erreichen sein, da jeder bauliche Eingriff zu Einschränkungen führen wird.

Mit Absatz 2 ist sichergestellt, dass auch während der Bauzeit der Schutz der Amphibien gewährleistet werden soll.

Die geforderte Vernetzung ist nachvollziehbar und lässt sich auch gemäss den Gutachten begründen. Vergleiche nachfolgende Abbildung:



Abbildung: Zu prüfende Vernetzungskorridore (Abbildung aus Seite 6 des Fachberichts FACHBERICHT RIEDSCHUTZ / AMPHIBIEN vom 13. August 2014)

Wie aus dem Fachbericht hervorgeht, ist die Vernetzung grossräumig zu betrachten und die schematisch dargestellten Korridore in der Abbildung oben sind zu „prüfen“. Aufgrund der Bedeutung und der räumlichen Ausdehnung einer Vernetzung zwischen dem Ried und der Horwer-Halbinsel sowie der fehlenden abschliessenden Gewissheit, dass die dargestellten Korridore zweckmässig sind, ist eine zwingende Auflage der Vernetzung im Bebauungsplan nicht zweckmässig. Der Bebauungsplan soll jedoch ein späteres Vernetzungsprojekt nicht verunmöglichen. Mit der von der Gemeinde vorgeschlagenen Formulierung von Art. 24 ist dies sichergestellt.

Die Gemeinde wird jedoch die zweckmässige Vernetzung des Rieds mit der Horwer-Halbinsel angehen müssen, um gegebenenfalls im Baubewilligungsverfahren geeignete Auflagen zur Amphibien-Vernetzung machen zu können. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bestehen diesbezüglich jedoch keine Pendenzen. Art. 24 kann unverändert belassen werden.

1.4. Weitere Aspekte

1.4.1. Planungsbericht

Im Planungsbericht Seite 28 wird aufgeführt, [...] *dass im Bereich des Hotels Sternen sowie der Parkanlage (Sternengärtli) auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werde* [...]. Die Aussage ist nicht korrekt und deshalb richtig zu stellen. Die Aussage für die Parkanlage (Sternengärtli) steht zudem im Widerspruch zum Bebauungsplan. Mit der planerischen Festsetzung eines 'Grünbereiches Gewässerraum See' in der Parkanlage wird der Gewässerraum dort faktisch festgelegt.

Im Weiteren ist die Aussage, [...] *dass auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet wird* [...], für den Bereich Sternen nicht präzise. Bei Seen kann nicht auf eine Festsetzung des Gewässerraumes verzichtet werden, er kann aber in dicht bebauten Gebieten (= vorliegende Kernzone) den baulichen Gegebenheiten angepasst werden (siehe GSchV, Art. 41b Abs. 3), wie auf Seite 27 des Planungsberichts korrekt erläutert wird.

Der Planungsbericht ist daher wie folgt zu korrigieren:

[...] Im Bereich des Hotels Sternen sowie der Parkanlage (Sternengärtli) wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst respektive der Gewässerraum bis an die Ufermauer reduziert.[...]

1.4.2. Siedlungsentwässerung

Die Entwässerung hat nach den Grundsätzen des Gewässerschutzgesetzes und des Allgemeinen Entwässerungsplanes (GEP Horw, genehmigt am 6. Januar 2004) zu erfolgen. Das heisst, nicht verschmutztes Abwasser ist vom verschmutzten Abwasser zu trennen und nach Möglichkeit versickern zu lassen oder unter Retention einem Gewässer zuzuleiten. Die Kernzone Winkel hat im Trennsystem zu entwässern, wobei das unverschmutzte Abwasser dem See zu zuführen ist.

Im weiteren Planungsverlauf ist ein detailliertes Kanalisationsprojekt zu erstellen und der Gemeinde Horw zur Genehmigung einzureichen. Für das aktuelle Bebauungsplanverfahren ergeben sich dadurch jedoch keine Pendenzen.

1.4.3. Energie

Aufgrund des bisherigen Rhythmus ist bis 2020 mit einer schweizweit einheitlichen Verschärfung der Vorschriften im Gebäudebereich zu rechnen. Auch in der Schweiz geht der Trend zum Nullenergiehaus als Mindeststandard für Neubauten. Zielgrösse ist dabei der im Frühjahr 2011 in Luzern lancierte Standard Minergie-A.

Gemäss § 56 Abs. 2 lit. a und b der Planungs- und Bauverordnung (PBV) sind Photovoltaikanlagen nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 18a RPG) im Kanton Luzern seit dem 1.1.2014 grundsätzlich bewilligungsfrei. Anlagen über 20 m² Fläche sind der zuständigen Behörde 20 Tage vor der Erstellung zu melden. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung (§ 18a Abs. 3 RPG). Die Baubewilligungspflicht gilt generell auch für Solaranlagen in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden (§ 54 Abs. 2 lit. a PBV).

Wir weisen darauf hin, dass die Eindeckung eines Daches mit einer Photovoltaikanlage und der ab dem 1. April 2014 zur Verfügung stehenden Einmalvergütung (vgl. www.swissgrid.ch) günstiger sein kann als ein konventionelles Dach.

Wir ersuchen Sie die Bauherren im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens über die Möglichkeiten der Energieeffizienz zu informieren. Für das aktuelle Bebauungsplanverfahren ergeben sich dadurch jedoch keine Pendenzen.

1.4.4. Wald/ Baumschutz

Die Dienststelle lawa stellt fest, dass der Bebauungsplan waldderechtlich unbedenklich ist. Der geschützte Baumbestand (Buche) innerhalb des Bebauungsplanperimeters ist Inhalt einer kommunalen Schutzverordnung und ist nicht Subjekt der Waldgesetzgebung. Der Bepflanzungsplan mit einheimischen Bäumen (Art. 20) wird aus Sicht Wald begrüsst.

1.4.5. Archäologie

Aus Sicht der Archäologie stehen dem Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände gegenüber. Sie weist jedoch darauf hin, dass einige der Grundstücke sehr nahe an der archäologischen Fundstelle AFS 441 liegen (Grundstücke Nrn: 457, 1566, 2366 und 2367).

Die Fundstelle markiert einen Bereich an dem prähistorische Hinterlassenschaften (Pfahlbauten) vermutet werden. Aus diesem Grund ist die Kantonsarchäologie weiterhin in den Projektverlauf miteinzubeziehen und zu informieren.

2. Digitales Datenmodell Bebauungspläne

Bebauungspläne sind nach den gültigen Richtlinien zur Erstellung digitaler Bebauungspläne zu erfassen und nachzuführen. Nach der Genehmigung sind die Daten mit den dazugehörigen Dokumenten innerhalb von 30 Tagen (in begründeten Fällen auch später) auf die zentrale Raumdatenbank (ZRDB) zu transferieren (Art. 5 Abs. 2 Statuten Raumdatenpool). Wir empfehlen Ihnen den Entwurf des Bebauungsplans daher bereits nach dem genannten Datenmodell zu erfassen.

C. ERGEBNIS

Der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan Kernzone Winkel kann als gut und vollständig erarbeitet sowie als recht- und zweckmässig beurteilt werden. Die Sonderbauvorschriften sind jedoch in den Artikeln 7, 22 und 23 zu präzisieren. Im Plan sind zudem die Elemente konsequent zu vermessen und der Perimeter des Bebauungsplans ist mit dem Zonenplan abzustimmen. Im Weiteren ist der Planungsbericht betreffend der Gewässerraumfestlegung beim See zu präzisieren.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist der Bebauungsplan dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an:

- Metron Raumentwicklung AG, Postfach 480, Stahlrein 2, 5201 Brugg (inkl. Beilagen)
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (inkl. Beilagen)
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (inkl. Beilagen)
- Dienststelle Umwelt und Energie (inkl. Beilagen)
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie (inkl. Beilagen)
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (inkl. Beilagen)
- Dienststelle Raum und Wirtschaft (2)

Umwelt und Energie (uwe)

Geschäftsstelle, Ereignisdienste und Lärm

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern 3. Dezember 2014
Konsul-Nr. 2014-1098

Gemeinde Horw; Bebauungsplan Kernzone Winkel 2014; Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Inan

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben die Unterlagen zum Bebauungsplan bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.

Zusammenfassend halten wir fest, dass Fragen der Siedlungsentwässerung weiter zu bearbeiten sind. Insbesondere wird ein Kanalisationsprojekt erforderlich sein. Ferner sind noch Formulierungen im Zusammenhang mit dem Gewässerraum und wasserbaurechtliche Abstände zu klären.

Wir beantragen deshalb, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

2. Beurteilung durch die Fachbereiche

2.1 Oberflächengewässer (Philip Arnold)

Oberflächengewässer

Mit dem überarbeiteten Bebauungsplan vom 21. November 2014 können wir uns fachlich einverstanden erklären. Zu den Ausführungen zum Gewässerraum im Planungsbericht haben wir jedoch folgenden Änderungsantrag:

Im Planungsbericht Seite 28 wird aufgeführt, dass *im Bereich des Hotels Sternen sowie der Parkanlage (Sternengärtli) auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werde*. Die Aussage ist, wie nachfolgend erläutert, irreführend und deshalb richtig zu stellen.

1. Die Aussage für die Parkanlage (Sternengärtli) steht im Widerspruch zum Bebauungsplan. Mit der planerischen Festsetzung eines 'Grünbereiches Gewässerraum See' in der Parkanlage wird der Gewässerraum dort faktisch festgelegt.

Der Planungsbericht ist deshalb anzupassen und wie folgt zu formulieren:
Im Bereich des Hotels Sternen sowie der Parkanlage (Sternengärtli) wird ...

2. Die Aussage, dass *auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet wird*, ist für den Bereich Sternen heikel. Bei Seen kann nicht auf eine Festsetzung des Gewässerraumes verzichtet werden, er kann aber in dicht bebauten Gebieten (= vorliegende Kernzone) den baulichen Gegebenheiten angepasst werden (siehe GSchV, Art. 41b Abs. 3).

Der Planungsbericht ist deshalb anzupassen und wie folgt zu formulieren:
... wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst, bzw. bis an die Ufermauer reduziert.

Antrag:

- Der Planungsbericht ist entsprechend zu korrigieren.

2.2 Siedlungsentwässerung (Roland Krummenacher)

Die Entwässerung hat nach den Grundsätzen des Gewässerschutzgesetzes und des Generellen Entwässerungsplanes (GEP Horw, genehmigt am 6. Januar 2004) zu erfolgen. Das heisst, nicht verschmutztes Abwasser ist vom verschmutzten Abwasser zu trennen und nach Möglichkeit versickern zu lassen oder unter Retention einem Gewässer zuzuleiten.

Die Kernzone Winkel hat im Trennsystem zu entwässern, wobei das unverschmutzte Abwasser dem See zu zuführen ist.

Antrag:

- Ein detailliertes Kanalisationsprojekt ist noch zu erstellen und Gemeinde Horw zur Genehmigung einzureichen.

2.3 Energie (Jules Gut)

Aufgrund des bisherigen Rhythmus ist bis 2020 mit einer schweizweit einheitlichen Verschärfung der Vorschriften im Gebäudebereich zu rechnen. Auch in der Schweiz geht der Trend zum Nullenergiehaus als Mindeststandard für Neubauten. Zielgrösse ist dabei der im Frühjahr 2011 in Luzern lancierte Standard Minergie-A.

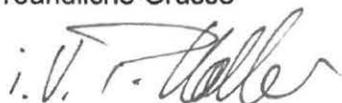
Gemäss Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRL 736) sind Photovoltaikanlagen nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 18a RPG) im Kanton Luzern seit dem 1.1.2014 bewilligungsfrei. Anlagen über 20 m² Fläche sind der zuständigen Behörde 20 Tage vor der Erstellung zu melden. Wir weisen darauf hin, dass die Eindeckung eines Daches mit einer Photovoltaikanlage und der ab dem 1. April 2014 zur Verfügung stehenden Einmalvergütung (vgl. www.swissgrid.ch) günstiger sein kann als ein konventionelles Dach.

2.4 Weitere Fachbereiche

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Grundwasser, Lärm und Risikoversorge geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse



Ruedi Gubler
Stv. Abteilungsleiter
Tel. direkt 041 228 60 67
ruedi.gubler@lu.ch

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Orts- und Regionalplanung
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 11. Dezember 2014

Vernehmlassung: rawi Nr. 2014-187
Gemeinde Horw; Bebauungsplan Kernzone Winkel 2014
Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Inan

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 24. November 2014 haben wir den erwähnten Bebauungsplan geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Naturschutz (Susanna Geissbühler)

Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds:

Der Bebauungsplan grenzt in Richtung See an den Perimeter der Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds. Das Steinibachried ist ein Amphibienlaichgebiet (IANB LU 227) und ein Flachmoor von nationaler Bedeutung (FMI 1251).

Amphibienlaichgebiet:

Ortsfeste Amphibien-Objekte sind in ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten funktionsfähig zu erhalten. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung des Objekts als Amphibienlaichgebiet; der Amphibienpopulationen, die den Wert des Objekts begründen; des Objekts als Element im Lebensraumverbund (Art. 6 Amphibienlaichgebiete-Verordnung).

Vom Hang oberhalb der Winkel- bzw. Seestrasse in Richtung des Steinibachrieds sind Amphibien-Wanderkorridore bekannt. Das heisst, die Amphibien wandern zur Laichzeit aus ihrem Landlebensraum am Hang ins Laichgebiet im Steinibachried und anschliessend wieder zurück. Ebenfalls zurück wandern die Jungtiere.

Flachmoor:

Flachmoore müssen ungeschmälert erhalten werden (Art. 4 Flachmoorverordnung).

Die Kantone legen den Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus (Art. 3 Flachmoorverordnung).

Die Umsetzung des Flachmoors (und des Amphibienlaichgebiets) erfolgte durch die kantonale Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds. Im Sinn einer ökologischen Pufferzone ist die überlagernde Riedschutzzone im kommunalen Zonenplan ausgeschieden worden. Die ökologische Pufferzone soll verhindern, dass Moorbiotope durch Nutzungen in der Umge-

bung gefährdet werden. Die ökologisch ausreichende Pufferzone berücksichtigt Gefährdungen durch den Eintrag von Nährstoffen und durch Veränderungen der Hydrologie sowie die Störung von Tieren und Pflanzen.

Riedschutzzone:

Die Parzellen 1566, 438, 856, 2366, 2367, 439, 452, 453, 454, 457 (grösstenteils) und 459 (grösstenteils) liegen in der Riedschutzzone.

Gemäss Art. 25 BZR soll die Riedschutzzone das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebiets schützen. Hier sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachrieds gefährden oder beeinträchtigen können. In einem 10 m breiten Streifen ab Schutzperimeter gemäss kantonaler Schutzverordnung dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert werden. Der Gemeinderat fördert die ökologische Vernetzung des Rieds mit naturnahen Elementen in dessen Umgebung.

Fachgutachten:

Zu den Themen Moorhydrologie, Nährstoffhaushalt, Amphibien und Amphibienwanderung ist ein Fachgutachten erstellt worden, welches die Konfliktpunkte im Zusammenhang mit der Bebauung der Kernzone Winkel aufzeigt.

Anträge:

- Im Rahmen des Bebauungsplans und der darauf abstützenden Bauprojekte ist sicherzustellen, dass die Vorschriften der Riedschutzzone (Art. 25 BZR) vollumfänglich eingehalten und das angrenzende Amphibienlaichgebiet und Flachmoor von nationaler Bedeutung in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- Es ist zu garantieren, dass die Moorhydrologie des angrenzenden Steinibachrieds durch die Bauten nicht beeinträchtigt wird.
- Die Sonderbauvorschriften sind wie folgt anzupassen:
Art. 22 Abs. 1: ... Es sind technische Vorkehrungen zu treffen, die das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried verhindern.
Art. 23 Abs. 4: Für die Planung und den Bau von Tiefbauten ist eine Fachperson beizuziehen, welche sicherstellt, dass der Wasserhaushalt des Steinibachrieds während und nach der Bauphase unverändert erhalten bleibt.
Art. 24 Abs. 3: Für die Planung und den Bau von Hoch- und Tiefbauten sowie der Umgebungsgestaltung ist eine Fachperson beizuziehen, welche den Schutz und die Vernetzung der Amphibien sicherstellt.

Fischerei (Philipp Amrein)

Der Bebauungsplan "Kernzone Winkel 2014" ist aus fischereirechtlicher Sicht unbedenklich. Es werden keine Interessen der Fischerei negativ tangiert. Eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BG F kann in Aussicht gestellt werden.

Wald (Piet Luethi)

Die geplanten Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen des Bebauungsplans "Kernzone Winkel 2014" weisen einen Waldabstand von mindestens 25 m zum südlich stockenden Wald aus. Der Bebauungsplan ist somit waldderechtlich unbedenklich. Der geschützte Baumbestand (Buche) innerhalb des Bebauungsplanperimeters ist Inhalt einer allfälligen kommunalen Schutzverordnung und ist nicht Subjekt der Waldgesetzgebung. Der Bepflanzungsplan mit einheimischen Bäumen (Art. 15) wird aus Sicht Wald sehr begrüsst.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Etter', with a long horizontal flourish extending to the right.

Pius Etter
Geschäftsstelle Iawa

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 02. Dezember 2014 Dar/sca/rap/rom/Ho/ah
ID 14_341

KONSUL Signatur 2112.392 / Laufnummer 2014-98

GEMEINDE HORW

**Bebauungsplan Kernzone Winkel 2014
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Inan
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 24. November 2014 erhaltenen Unterlagen per Konsul und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHR / KANTONSSTRASSE

Durch den Bebauungsplan Kernzone Winkel 2014 sind keine Kantonsstrassen betroffen. Aus Sicht Verkehr / Kantonsstrasse bestehen keine Einwände gemäss den eingereichten Unterlagen.

NATURGEFAHREN / WASSERBAU

Der "Baubereich Sternen" ist immer noch im Unterabstand zum eingedeckter Gewässer Nr. 812005.

Wasserbaugesetz (WBG):

Nach WBG §5 gilt bei neuen Bauten und Anlagen ein Mindestabstand vom offenen Gewässer ab Böschungsoberkante von 6 m IBZ. Bei eingedeckten Gewässern beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m ab Gewässergrenze.

Gemäss der Bereinigungssitzung rawi, vif und uwe kann ein Unterabstand zur Bachleitung in Aussicht gestellt werden. Eine Offenlegung erscheint unwahrscheinlich und die Zugänglichkeit zur Bachleitung ist gegeben. Mit der Nutzungseinschränkung "Baubereich Sternen A/B" soll die Nutzung des Gastbetriebes weiterhin gesichert werden und andererseits der theoretische Gewässerraum nicht weiter verbaut werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Albin Schmidhauser
Abteilungsleiter Naturgefahren



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen

rawi
13. Mai 2014
Posteingang

Raum und Wirtschaft (rawi)
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Vernehmlassung: 2014-187

Gemeinde Horw; Bebauungsplan Kernzone Winkel 2014

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 23. April 2014 haben wir den erwähnten Bebauungsplan geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer **Stellungnahme**:

- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine Einwände gegenüber.
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine grundsätzlichen Einwände gegenüber. Wir bitten Sie jedoch, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen massgebende öffentliche Interessen gegenüber. Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen bzw. in den Vorprüfungsbericht zu integrieren (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).

Bemerkungen siehe beiliegenden Bericht

Wir beantragen folgende Ergänzung zu
Art. 7 Baubereich Nord:
Allfällige bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen
im Baubereich Nord sind mit der
kantonalen Denkmalpflege abzustimmen.

Freundliche Grüsse

(Absender, kant. Dienststelle)

13.5.2014
Datum Unterschrift
Denkmalpflege des Kantons Luzern
Lobellrain 15
6002 Luzern

Kopie an:

-

rawi
13. Mai 2014
Posteingang

Raum und Wirtschaft (rawi)
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Vernehmlassung: 2014-187

Gemeinde Horw; Bebauungsplan Kernzone Winkel 2014

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 23. April 2014 haben wir den erwähnten Bebauungsplan geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer **Stellungnahme**:

- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine Einwände gegenüber.
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine grundsätzlichen Einwände gegenüber. Wir bitten Sie jedoch, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen massgebende öffentliche Interessen gegenüber. Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen bzw. in den Vorprüfungsbericht zu integrieren (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).

Bemerkungen siehe beiliegenden Bericht

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Freundliche Grüsse
(Absender, kant. Dienststelle)

30.4.14 / 

Datum Unterschrift

Kopie an:

-

Kantonsarchäologie Luzern
Libellenrain 15
6002 Luzern

Archäologie

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 95
Telefax 041 210 51 40
sekretariat.archaeologie@lu.ch
www.da.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Herr Cüneyd Inan
Murbachstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, ~~18.7.2013~~ 30.4.2014

**Gemeinde Horw; Bebauungsplan Kernzone Winkel 2014; Stellungnahme
Archäologie**

Sehr geehrter Herr Inan

Besten Dank für Unterlagen zum Bebauungsplan Kernzone Winkel 2014. Aus unserer Sicht stehen dem Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände gegenüber. Wir weisen aber darauf hin, dass einige der Grundstücke sehr nahe an der archäologischen Fundstelle AFS 441 liegen (Grundstücke Nrn: 457, 1566, 2366 und 2367).

Die Fundstelle markiert einen Bereich an dem prähistorische Hinterlassenschaften (Pfahlbauten) vermutet werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie uns weiterhin in den Projektverlauf miteinzubeziehen. Falls beispielsweise ein geologisches Gutachten erstellt wird, könnten Synergien genutzt werden und gleichzeitig auch eine archäologische Prognose erstellt werden.

Gerne stehe ich Ihnen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Jasmin Gerig, lic. phil.
Leiterin Fundstelleninventar
Telefon 041 228 71 78
jasmin.gerig@lu.ch